



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen


Tübingen 07.02.2020

Name Ursel Habermann

Durchwahl 07071 757-3214

Aktenzeichen 21-11/2473.1-03.0  
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf  
Baurechtsamt  
Schlossweg 10  
88677 Markdorf

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Ihre E-Mail vom 19.12.2019

### A. Allgemeine Angaben

#### Gemeindeverwaltungsverband Markdorf

- 5. Änderung der Fortschreibung des FNPs 2025 des GVV Markdorf
- Bebauungsplan für das Gebiet
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

Fristenablauf für die Stellungnahme am 10.02.2020.

### B. Stellungnahme

- Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 4.

## **I. Belange der Raumordnung**

In seiner Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist das Regierungspräsidium ausführlich auf die Vorgaben zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Beachtung des sog. „Hinweispapiers“ des Wirtschaftsministeriums eingegangen und hat in seiner Stellungnahme vom 13.09.2019 (Az.: w.o.) Anregungen und Bedenken vorgebracht.

### **Geplante gewerbliche Baufläche „Kesselbach-Erweiterung“ in Bermatingen (2,55 ha)**

Der Abwägung zum Bedarf für diese gewerbliche Baufläche kann gefolgt werden.

Allerdings ist eine Teilfläche (nordöstlich der Kesselbachstraße sowie das Flurstück Nr. 654) weiterhin von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Regionalen Grünzug“ (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist weiterhin erst dann möglich, wenn die vorgesehene Fortschreibung des Regionalplans genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.

### **Geplante gewerbliche Baufläche „Mennwangen - Süd“ in Deggenhausertal (1,46 ha)**

Der Abwägung zum Bedarf für diese gewerbliche Baufläche kann gefolgt werden.

### **Geplante Gemeinbedarfsfläche für die Grundschulverlagerung in Oberteuringen (0,70 ha)**

Weiterhin werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

## **Gesamtplan zur Schul- und Sportanlagenverlagerung in Oberteuringen**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

### **II. Belange des Straßenbaus**

Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken durch den GVV Markdorf. Unsere Stellungnahme vom 05.07.2019 wurde ausreichend berücksichtigt.

Details zu den betreffenden Plangebietten werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.

### **III. Belange des Hochwasserschutzes**

Der Hinweis, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberteuringen im Bereich der Schul- und Sportanlagenverlegung teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt hat weiterhin Gültigkeit. Die vorgenommene Abwägung wird zur Kenntnis genommen.

### **IV. Belange des Bodenschutzes**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

## **V. Belange des Naturschutzes**

### **Geplante gewerbliche Baufläche „Kesselbach-Erweiterung“ in Bermatingen**

Die Argumentation im entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bezüglich der Zauneidechse ist nicht schlüssig. Ein Vorkommen kann nur anhand einer kurzen Übersichtsbegehung bei für Zauneidechsen ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht sicher ausgeschlossen werden. Es sind daher auf Ebene des BPlans weiterführende Untersuchungen durchzuführen.

## **VI. Belange des Forsts**

Für die Stellungnahme der höheren Forstbehörde ist ab Januar 2020 das Regierungspräsidium Freiburg zuständig. Bitte stimmen Sie sich wegen einer Stellungnahme zu den Belangen des Forsts mit dem Regierungspräsidium Freiburg ab:

**Regierungspräsidium Freiburg**

**Abteilung 8**

**79095 Freiburg**

**E-Mail: [Abteilung8@rpf.bwl.de](mailto:Abteilung8@rpf.bwl.de)**

## **VII. Sonstiges**

Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten der FNP-Änderungen eine Kopie der genehmigten Lagepläne in Papierform zugehen zu lassen.

gez.

Habermann